Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben -Entsorgungssatzung-

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am 16.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 17.06.1992, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 19.12.2018, wird wie folgt geändert:

§ 7b erhält folgende Fassung:

§ 7b Gebührenhöhe

Die Entsorgungsgebühr für die Beseitigung des bei der Sammelkläranlage Zollerwiesen angelieferten Schlamms aus Kleinkläranlagen oder des Abwassers aus geschlossenen Gruben beträgt

- 1. bei Kleinkläranlagen für jeden Kubikmeter Schlamm: 18,15 €
- 2. bei geschlossenen Gruben für jeden Kubikmeter Abwasser: 1,81 €

Angefangene Kubikmeter werden bis auf 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Schwäbisch Gmünd, den 16.12.2020 Bürgermeisteramt Schwäbisch Gmünd

Richard Arnold Oberbürgermeister